Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen
Jahrgang 1920.

Die Körperverletzung und ihre Folgen im geltenden deutschen Recht und in der Reformbewegung des 20. Jahrhunderts.

Von
Waldemar Schulze,
Referendar aus Bergen a. d. Dumme.
Gutachter: Geheimrat Prof. Dr. R. v. Hippel.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Materie der Körperverletzung ist im geltenden Recht im Abschnitt 17 des Reichsstrafgesetzbuches abschließend, also unter Ausschluß des Landesrechts, geregelt. Vor der Strafgesetznovelle von 1876 war daher der Einteilungsgrund der verursachte Erfolg: Vorsätzliche leichte K. V. (§ 223), schwere K. V. (§ 224, 225, 229 II) und solche mit tötlichem Erfolg (§§ 226, 229 II).

Die Strafgesetznovelle hat im § 223 a eine neue Art von vorsätzlicher K. V. geschaffen; das Unterscheidungsmerkmal ist hier nicht der Erfolg, sondern die Gefährlichkeit. Sonach wird man jetzt (vergl. Olshausen) bei der Einteilung der vorsätzlichen K. V. ausgehen müssen vom einfachen Tatbestand der leichten vorsätzlichen K. V., zu dem in den folgenden Bestimmungen eine Reihe von Straferhöhungsgründen hinzukommen. Diese findet das Gesetz in der Person, gegen die sich die K. V. richtet

(§§ 223 II, 223 a II), in der Art der Ausführung (§§ 223 a, 229 I), in dem Erfolge, der sich darstellen kann als eine unbeabsichtigte (§ 224) oder beabsichtigte (§ 225) objektiv schwere K. V. oder als Tod des Verletzten (§ 226), schließlich in der Art der Ausführung in Verbindung mit dem Erfolg, der sowohl eine objektiv schwere K. V. wie auch der Tod sein kann (§ 229 II). Die Einteilung der fahrlässigen K. V. hat durch die Strafgesetznovelle keine Aenderung erfahren.

Der Anfang des 20. Jahrhunderts brachte die gesetzgeberische Reformarbeit im Strafrecht, auch für unser Delikt. Hier liegen die entscheidenden Mängel in zwei Bestimmungen, den §§ 223 a und 224. Der beiden zugrunde liegende Fehler ist ihre kasuistische Fassung. Der Gesetzgeber kennzeichnet im § 223 a die gefährliche K. V. durch das angewandte Mittel und die Begehungsart. Es genügt für den Täter lediglich der Umstand, daß er sich der dort aufgeführten Mittel „Waffe, insbesondere eines Messers oder andern gefährlichen Werkzeuges“ bedient, oder daß die Tat in der dort bezeichneten Art „mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls oder von Mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ begangen wird, um sich der erhöhten Strafe auszusetzen. Es liegt auf der Hand, daß der Richter, dem durch diese Aufzählung von Einzeltatbeständen die Hände gebunden sind, heute häufig zur Anwendung dieser Vorschrift auf harmlose Fälle gezwungen wird. Die Statistik lehrt, daß bei gefährlicher K. V. in den meisten Fällen auf Geldstrafe und Gefängnis unter 3 Monaten erkannt wurde. Hieraus ergibt sich, daß die sog. gefähr-

liche K. V. meist als leichte erscheint, und deshalb der § 223 a seinen Zweck verfehlt, eine Bestimmung für erschwerte Fälle zu sein. Dieser Uebelstand ist um so empfindlicher, als der § 223 a zu den am häufigst angewendeten Vorschriften des Str. G. B. zählt.

Im folgenden § 224 liegt der Mangel darin, daß hier der Eintritt bestimmt aufgezählter einzelner Folgen die erhöhte Strafbarkeit begründet. Eine solche Gesetzgebung hat notwendig etwas Willkürliches und läuft andererseits stets Gefahr, eine nicht erschöpfende Regelung zu geben; sie legt dem Richter damit einen unberechtigten Zwang auf. Dagegen gewährleistet eine Vorschrift, in der ein richtiger Grundgedanke niedergelegt ist, eine sinngemäße Anwendung.

Zu diesem Hauptmangel, der Kasuistik, im 17. Abschnitt tritt ein anderer hinzu. Der Abschnitt enthält zwei für unsern heutigen Stand des Urteils überflüssige Bestimmungen, die §§ 227 II (Raufhandel) und 229 (Giftbeibringung). Der Grund für die Aufnahme des § 227 II war der zu jener Zeit nicht sicher zu beweisende Kausalzusammenhang. Heute bei dem modernen Stand der Kausalitätslehre wäre hier der Täter nach allgemeinen Grundsätzen, nach §§ 211 ff. oder 224 ff., zu bestrafen; deshalb erübrigt sich für die Gegenwart diese Sonderbestimmung.

Der § 229 hat eine historische Erklärung. Dem germanischen Rechtsgefühl widerstrebte besonders die heimtückische Wirkung des Giftes. Aus diesem Grunde und wegen der früher häufig vorkommenden Vergiftungen wurde

ein Sonderdelikt geschaffen. Da in der Gegenwart Vergiftungen durchaus keine besonders häufigen Erscheinungen sind, die Bestimmungen über Tötungs- und K. V.-Delikte ausreichen, und das Gefährdungsmoment in Abs. 1 bei sachgemäßer Anwendung der Bestimmungen über Versuch berücksichtigt wird, ist auch für diese Sonderbestimmung kein Raum mehr. Ja, man würde durch deren Beseitigung außerdem einem Uebelstand abhelfen: Dies Delikt ist schon in frühem Stadium vollendet, und hierdurch ist dem reumütigen Täter ein Rücktritt unmöglich gemacht. Das widerspricht aber der ratio des § 46 Str. G. B.

Diese eben hervorgehobenen Mängel sind von den Verfassern der Entwürfe erkannt und beseitigt. Der V. E.[1]) kennzeichnet die gefährliche K. V. generell durch die gefährliche Art der Begehung. Die Handlung muß derart beschaffen sein, daß sie das Leben des Verletzten oder in erheblichem Maße seine Gesundheit gefährden konnte. Nicht mehr ausschlaggebend ist also künftig das Mittel im einzelnen. Damit fällt für den Richter der zur Zeit bestehende schädliche Zwang fort. Die Verfasser sind aber ins Extrem verfallen. Die Bestimmung hat eine zu weite und unbestimmte Fassung bekommen. Der G. E. beseitigt diesen Fehler und gibt genauere Grenzen. Als Gefahren werden die bestimmten Gefahren des Todes und der schweren K. V. vorgeschrieben, und zwar genügt nicht die bloße Möglichkeit der Gefährdung wie beim V. E., sondern die Geeignetheit, eine solche Gefahr zu verursachen, muß vorliegen. Der K. E. ist dem G. E.

---

[1]) V. E. = Vorentwurf, G. E. = Gegenentwurf, K. E. = Kommissionsentwurf.

gefolgt, er präzisiert die Voraussetzungen aber noch mehr in dem Sinne: Eignung der Tat zu schwerer Schädigung des Körpers oder der Gesundheit oder Gefährdung des Lebens. Den Erfolg und die Entwicklung könnte man an einem Bilde veranschaulichen: Der Richter hat an Stelle einer Zwangsjacke einen gut ansitzenden Rock erhalten.

In der Regelung der schweren K. V. ist den Entwürfen ebenfalls eine durchgreifende Verbesserung geglückt. Die Bestimmung basiert gleichfalls auf einer prinzipiellen Grundlage. Nach dem V. E. ist das Kennzeichen nicht mehr der Eintritt bestimmter Folgen, sondern die Verursachung einer schweren Schädigung des Körpers oder des Geistes des Verletzten. Diese Fassung ist im wesentlichen auch von dem G. E. und dem K. E. übernommen, der allerdings noch einen Straferhöhungsgrund vorsieht, wenn langdauernde oder bleibende Folgen oder lebensgefährliche Verletzung eintreten.

Einen weiteren Fortschritt und eine gerechtere Regelung haben die Entwürfe noch damit gebracht, daß sie allgemein die reine Erfolgshaftung beseitigt haben. Diese Neuerung findet natürlich auch auf die K. V. Anwendung.

Eine logische Folge des Strebens nach Beseitigung der Kasuistik und nach möglichster Verallgemeinerung ist die Fortschaffung nicht notwendiger Sonderbestimmungen für einzelne Delikte. Dem zufolge haben die oben erwähnten §§ 227 II und 229 in den Entwürfen keine Aufnahme gefunden.

Von vielen Seiten wurde es bis vor kurzem als eine Lücke im Strafrecht angesehen, daß für die durch

Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten verursachte Gesundheitsschädigung nicht eine Sondervorschrift bestand. Die allgemeinen Bestimmungen des geltenden Rechts über K. V. genügten nicht, da der Kausalzusammenhang dem infizierenden Täter sehr schwer nachzuweisen war bei der bestehenden Möglichkeit einer anderweitigen Infektion. Dem Verlangen nach Schaffung einer Sondervorschrift ist von den Entwürfen nur der G. E. nachgekommen. Der erwähnten Schwierigkeit für den Nachweis des Kausalzusammenhangs ist man damit begegnet, daß man dieses Delikt als Gefährdungsdelikt konstruierte: Strafbar ist derjenige, der wissentlich einen andern der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt. Es verdient Hervorhebung, daß dies bis jetzt die einzige Bestimmung ist, die schon geltendes Recht geworden ist, und zwar durch die Verordnung vom 18. Dezember 1918, allerdings mit einer Veränderung: Strafbar ist nur die Gefährdung durch Beischlaf. Die Ursachen für den Erlaß der Verordnung liegen in der trüben Zeit, in der wir leben und die eines solchen Gesetzes dringend bedurfte.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0012